



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Februar 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 16.01.2019 (Rs. C-496/17) hat nun auch das FG Düsseldorf für Klarheit gesorgt hinsichtlich der Frage, von welchem Personenkreis die Zollbehörde die Steueridentifikationsnummer und das zuständige Finanzamt im Rahmen der Fragebögen zur Neubewertung der zollrechtlichen Bewilligungen erfragen darf. Wir berichten darüber in unserem ersten Beitrag.

Aufgrund unserer Beratungspraxis wissen wir, dass Präferenzprüfungen in Unternehmen oft einen großen Aufwand erzeugen, weil Lieferketten und Kalkulationen überprüft und Nachweise bei Vorlieferanten nachgefordert werden müssen. Zerschlägt eine Präferenz, können

Möllenhoff Rechtsanwälte

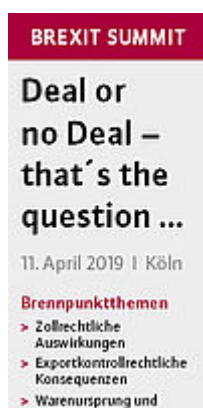
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

**Anmeldung zum BREXIT SUMMIT
[hier!](#)**



Probleme mit dem Kunden entstehen, weil bei diesem Einfuhrzölle nacherhoben werden. Wir möchten deshalb die Grundlagen dieses Verfahrens darstellen und einen Blick wagen auf die Neuerungen, die das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan in diesem Zusammenhang mit sich bringt.

Es bleiben noch 10 Monate Zeit, um die internen Prozesse an die Änderungen im grenzüberschreitenden Umsatzsteuerrecht anzupassen, die am 01. Januar 2020 in Kraft treten werden. Die Gestaltungen bestehender Reihengeschäfte sollten rechtzeitig überprüft werden. Wir geben einen Überblick über die geplanten Änderungen!

Immer wieder stellen wir fest, dass die Notwendigkeit einer angemessenen Exportkontrollcompliance-Organisation international agierenden Unternehmen zwar immer mehr bewusst wird (Stichwort: ICP/CMS), die zugehörige "vertragliche Seite" hingegen sehr häufig unberücksichtigt bleibt: Wir nehmen dies zum Anlass, die möglichen zivilrechtlichen Folgen solcher Nachlässigkeit in unserem abschließenden Beitrag zu beleuchten.

Der zeitliche Aufwand etwa für die **Ergänzung von Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) in ausschließlicher exportkontrollrechtlicher Hinsicht** ist mit in der Regel unter 5 Stunden durchaus überschaubar. Rufen Sie uns gerne kurzerhand unverbindlich an, wenn Sie insoweit über eine Optimierung/Ergänzung Ihrer AGB



Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Veröffentlichung: Dezember 2018, 152
Seiten, online bestellbar bei: [Reguvis
Bundesanzeiger Verlag](https://www.reguvis.de)



nachdenken. Wir beraten Sie gerne.

Schließlich möchten wir Sie herzlich zur Teilnahme am **BREXIT SUMMIT am 11.04.2019 in Köln** einladen, den der Bundesanzeiger Verlag unter unserer Beteiligung veranstaltet. Die vielen praktischen Fragen, die sich stellen, wenn das Vereinigte Königreich am 29.03.2019 die Europäische Union verlässt, werden mit den jeweiligen Experten zu folgenden Themenbereichen diskutiert werden können: Zoll- und exportkontrollrechtliche Auswirkungen, Warenursprung und Präferenzen, Umsatzsteuerfragen, Logistik, Transport und Verkehr. Programminformationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie [hier!](#)

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Steuern: Die Frage nach der Steuer-ID – FG Düsseldorf hat entschieden

II. Zoll: Nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen – Besonderheiten im Präferenzverkehr mit Japan

III. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform - Änderungen zum 01.01.2020

IV. Exportkontrolle: Exportkontrollrechtliche Vertrags- bzw. AGB-Gestaltung

I. Steuern: Die Frage nach der Steuer-ID – FG Düsseldorf hat entschieden

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 06.02.2019 (Akz.: 4 K 1404/17 Z) über die Zulässigkeit der Frage nach der Steuer-ID und dem zuständigen Finanzamt im Rahmen der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen mit folgendem Tenor entschieden:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Fragen unter 1.1.6 und 1.3.1 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung Teil I – Informationen über das Unternehmen – zu beantworten, soweit es die Steueridentifikationsnummern und zuständigen Finanzämter für die dort genannten geschäftsführenden Direktor/innen, Abteilungsleiter/innen, soweit sie nicht für Zollangelegenheiten der Klägerin verantwortlich sind, Leiter/innen der Buchhaltung und Zollsachbearbeiter/innen betrifft.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Fragen unter 1.1.2 Buchstabe c des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung Teil I – Informationen über das Unternehmen – zu beantworten, soweit es die dort genannten Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten und deren Steueridentifikationsnummern sowie die für sie zuständigen Finanzämter betrifft.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich dabei im Wesentlichen am Urteil des EuGH vom 16.01.2019 (Rs. C-496/17) orientiert, in dem der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens des FG Düsseldorf über die Auslegung von Art. 24 Abs. 1 UA 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DVO) entschieden hat (siehe unser [Infoletter Januar 2019](#)).

Unter Verweis auf die Randnummern 42 und 43 des EuGH-Urteils hat das FG Düsseldorf deutlich gemacht, dass die Aufzählung der natürlichen Personen in Art. 24 Abs. 1 UA 2 UZK-DVO abschließend ist. Das beklagte Hauptzollamt dürfe deshalb hinsichtlich der Fragen unter 1.1.2 Buchstabe c, 1.1.6 und 1.3.1 des Fragenkatalogs zur Selbstbewertung nicht die Mitteilung der Steueridentifikationsnummern und der zuständigen Finanzämter für die dort genannten Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten, für die geschäftsführenden Direktoren und die Abteilungsleiter - soweit sie nicht für die Zollangelegenheiten der Klägerin verantwortlich sind -, sowie für die Leiter der Buchhaltung und für die Zollsachbearbeiter fordern. Der Ausschluss der Zollsachbearbeiter stehe dabei in Einklang mit den Ausführungen des Generalanwalts in seinen Schlussanträgen vom 17.10.2018, wonach die gebotene enge Auslegung des Art. 24 Abs. 1 UA 2 UZK-DVO bedeute, dass nur die personenbezogenen Daten des für die

Zollangelegenheiten des Unternehmens Letztverantwortlichen angefordert werden dürften. Eine andere Bewertung ergebe sich für die Personengruppe der Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten auch dann nicht, wenn im Fragebogen im Hinblick auf diese Personengruppe danach eingeschränkt werde, dass diese eine „direkte Entscheidungsbefugnis in Zollangelegenheiten“ haben müssten (1.1.2 Buchstabe c des Fragenkatalogs Teil I).

Das FG Düsseldorf hielt die Klage lediglich im Hinblick auf das Feststellungsbegehren für unbegründet, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Fragen hinsichtlich der unter 1.1.6 und 1.3.1 des Fragenkatalogs genannten Leiter/in der Zollabteilung und deren Steueridentifikationsnummern sowie der für sie zuständigen Finanzämter zu beantworten, da diese Personengruppe dem Art. 24 Abs. 1 UA 2 Buchstabe c UZK-DVO unterfällt (Verweis auf Rn. 43, 44 des EuGH-Urteils).

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des EuGH (Rn. 61, 62, 65 und 66) weist das Finanzgericht darauf hin, dass die erhobenen Daten es den Zollbehörden zumindest ermöglichen können, Informationen über schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften zu erlangen. Diese müssen nicht im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen worden sein. Die Zollbehörde muss die betroffenen Personen von der Erhebung der personenbezogenen Daten unterrichten und darf keine sensiblen Informationen über die persönliche Situation der betroffenen Person wie etwa ihren Familienstand oder ihre Religionszugehörigkeit oder ihre Einkünfte erheben.

Fazit

Durch das vorliegende Urteil des FG Düsseldorf herrscht endlich Klarheit, für welche Personengruppe die Zollämter die Steueridentifikationsnummer und das zuständige Finanzamt abfragen dürfen. Das FG Düsseldorf hat hier klar zugunsten des Datenschutzes entschieden, dass sich die Abfrage der personenbezogenen Daten auf den für die Zollangelegenheiten Letztverantwortlichen im Unternehmen beschränkt. Das Gericht sah sich hier jedoch an die Feststellungen des EuGH gebunden, wonach die schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften nicht im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers begangen worden sein müssen. Eine einheitliche Linie mit der Auffassung der EU-Kommission wurde damit leider nicht hergestellt. Nach den Leitlinien der Kommission zum AEO sollen die relevanten steuerlichen Vorschriften auf diejenigen begrenzt sein, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers stehen. Diese Änderung bleibt dem Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission vorbehalten.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

II. Zoll: Nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen – Besonderheiten im Präferenzverkehr mit Japan

Präferenzbegünstigte Ausfuhren unter Vorlage förmlicher Präferenznachweise oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung sind im Alltag vieler Unternehmen nicht wegzudenken. Sind die Präferenzkalkulationen für einzelne Waren durchgeführt, Ursprünge geklärt, Nachweise beschafft und die formalen Anforderungen geklärt, sind schon wichtige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Präferenzen erfüllt. Die Präferenzbehandlung wird auf Antrag mit der Zollanmeldung und bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt. So weit, so gut.

Probleme können entstehen, wenn das Unternehmen mit einer Präferenzprüfung konfrontiert wird, in deren Rahmen die vom Unternehmen ausgestellten Präferenznachweise überprüft werden. Diese Nachprüfungen werden in der Regel auf Ersuchen eines Einfuhrstaates angestrengt, wenn dieses begründete Zweifel an der Echtheit von Präferenznachweisen oder an der Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben hat. In Ausnahmefällen können auch stichprobenweise Nachprüfungen durchgeführt werden. Solange eine nachträgliche Überprüfung nicht stattgefunden hat, darf ein Präferenznachweis grundsätzlich nicht abgelehnt werden, wenn er formell ordnungsgemäß ausgestellt wurde und auf die Warenlieferung anwendbar ist.

Spiegelbildlich kann auch die deutsche Zollverwaltung ein Ersuchen an die ausländische Behörde stellen, wenn Zweifel an der Richtigkeit eines Präferenznachweises bestehen. Nachprüfungen von Präferenzen finden daher grundsätzlich im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen im Ausfuhr- und Einfuhrland statt. Die Überprüfung der Unterlagen, die eine Präferenz begründen, erfolgt grundsätzlich beim Ausführer, der das Vorliegen der Ursprungseigenschaft beweisen muss. Anders geregelt ist dies nun im JEFTA-Abkommen (s. u.).

Stellt sich ein Präferenznachweis als unrichtig heraus, wird die Differenz zwischen dem Regel- und Präferenzzollsatz beim Kunden im Drittland nacherhoben. Der deutsche Exporteur kann in diesem Fall mit Schadensersatzforderungen des Kunden im Drittland belastet werden.

Die deutsche Zollverwaltung hat ihre Dienstvorschrift „Nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen“ (E-VSF Z 42 15) nun im Hinblick auf den Warenverkehr mit Japan angepasst. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten (s. [Infoletter Januar 2019](#)).

Das JEFTA-Abkommen weist die Besonderheit auf, dass eine Zollpräferenzbehandlung – neben einer Erklärung zum Ursprung des Ausführers - auch auf Grundlage der „Gewissheit des Einführers, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt“ in Anspruch genommen werden kann. Abhängig davon, auf welcher Grundlage die Zollpräferenzbehandlung erfolgen soll, unterscheidet sich auch das Verfahren der Nachprüfung.

Gewissheit des Einführers

Die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt, und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt nach Art. 3.21 des Abkommens **ausschließlich beim Einführer**.

Art. 3.18 des Abkommens „definiert“ die Gewissheit des Einführers wie folgt:

„Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausführungsvertragspartei ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt.“

Im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung kann die Zollstelle dies stichprobenartig nachprüfen lassen oder dann, wenn sie Zweifel an der Ursprungseigenschaft hat. Dabei soll seitens der Zollverwaltung kein strengerer Maßstab angelegt werden als bei anderen nichtförmlichen Präferenznachweisen (Absatz 8a der Dienstvorschrift „Vorlage und Anerkennung von Präferenznachweisen, E-VSF Z 42 12).

Kommt es tatsächlich zu einer Überprüfung der Ursprungseigenschaft, fordert die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei hierzu die in Art. 3.21 des Abkommens aufgeführten Informationen an (Zolltarifnummer des Erzeugnisses nach dem HS und die verwendeten Ursprungskriterien, Beschreibung des Herstellungsverfahrens etc.). Reichen diese Informationen nicht aus, können seitens der Zollbehörde gegebenenfalls weitere spezifische Unterlagen und Informationen angefordert werden (Art. 3.21 Absatz 5).

Laut Dienstanweisung (Absatz 49) wird kein inländisches Nachprüfungsverfahren an die japanische Zollbehörde gerichtet, wenn die Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der Gewissheit des Einführers beantragt wurde. Anders verhält es sich im Fall einer **Erklärung zum Ursprung**, bei dem die Hauptzollämter laut Dienstanweisung durchaus dazu angehalten sind, ein schriftliches Nachprüfungsverfahren an die japanischen Zollbehörden zu richten, wenn sich aus den vorliegenden Informationen ergibt, dass es sich nicht um Ursprungserzeugnisse

handelt oder das HZA der Ansicht ist, dass die vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft zu bestätigen (Absatz 54). Ein solches Nachprüfungsersuchen kann bis zu zwei Jahre nach der Einfuhr des Erzeugnisses gestellt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Zollbehörde künftig mit präferenzbegünstigten Einfuhren umgehen wird, die auf Grundlage der Gewissheit des Einführers erfolgt sind, wenn in diesem Fall kein Ersuchen an die japanische Zollbehörde gerichtet wird. Einführern, die auf dieser Basis präferenzbegünstigt einführen, ist zu raten, die in Art. 3.21 Abs. 2 des Abkommens genannten Informationen, die von der Zollbehörde angefordert werden können, vorzuhalten. Hierzu gehört u.a. eine genaue Dokumentation der verwendeten Ursprungskriterien und eine lückenlose Nachweisführung.

Wenn Sie Fragen zum Thema Präferenzprüfung haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform - Änderungen zum 01.01.2020

Im Oktober 2017 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vorgelegt (COM(2017) 567 final, 568 final und 569 final vom 04.10.2017), mit dem sie Mehrwertsteuerbetrug und damit einhergehende Steuerausfälle verringern möchte. Nach den bisherigen Kommissionsplänen soll das endgültige Mehrwertsteuersystem Anfang 2022 in Kraft treten. Der Status des sog. „Zertifizierten Steuerpflichtigen“, dessen Einführung ursprünglich für die Anwendung von Vereinfachungen vorgesehen war, wurde zurückgestellt. Ob es diesen Status im neuen Mehrwertsteuersystem überhaupt geben wird, ist aktuell unklar.

Im Oktober 2018 haben sich die EU-Finanzminister auf die sog. „quick fixes“ geeinigt, die am 04.12.2018 vom EU-Parlament beschlossen wurden und in einem ersten Reformschritt den innergemeinschaftlichen Warenverkehr reformieren sollen. Die vom Parlament beschlossenen Verordnungen sowie die Richtlinie zur Änderung der RL 2006/112/EG (MwStSystRL) wurden im EU-Abl. L 311 vom 07.12.2018 veröffentlicht. Gemäß RL (EU) 2018/1910 vom 07.12.2018 sollen die Änderungen zum 01.01.2020 in Kraft treten (s. [Infoletter November 2018](#)).

Wir möchten deshalb heute einen kurzen Überblick über diese ersten Reformschritte geben und Sie in unseren nächsten Infoletter-Ausgaben detaillierter über die einzelnen Maßnahmen informieren, damit Sie rechtzeitig die notwendigen unternehmensinternen Anpassungen vornehmen können.

1.

Reihengeschäfte

Die Zuordnung der warenbewegten Lieferung bei einem Transport durch den mittleren Unternehmer soll EU-einheitlich in der MwStSystRL geregelt werden. Hier soll stets die Lieferung **an ihn** die bewegte Lieferung sein, wenn der erste Abnehmer (sog. Zwischenhändler) seinem Lieferanten das Bestimmungsland der Ware mitteilt und mehrwertsteuerlich in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist als dem Abgangsmitgliedstaat (Einfügung eines neuen Art. 36a MwStSystRL).

2.

Umsatzsteuer-ID als materiell-rechtliche Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Der EuGH hat in seinen jüngsten Entscheidungen zur Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den formellen Charakter der Umsatzsteuer-ID verwiesen. Nach neuem Recht soll die Umsatzsteuer-ID materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sein (Änderung von Art. 138 MwStSystRL).

3.

Einheitliche Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Unternehmer nachweisen, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Aktuell gibt es keine EU-einheitliche Regelung, welche Anforderungen an einen solchen Belegnachweis zu stellen sind. Durch eine Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 zur MwStSystRL (neuer Art. 45 a) soll nun eine unionsweit einheitliche Regelung zu den Anforderungen an den Belegnachweis geschaffen werden. Dem Grundsatz der neuen Regelung nach sind künftig zwei einander nicht widersprechende Nachweise, die die Beförderung oder den Versand bestätigen, beizubringen.

4.

Einheitliche Regelungen für die Abwicklung von Konsignationslagern

Aktuell besteht hinsichtlich der Abwicklung von Konsignationslagern EU-weit eine uneinheitliche Handhabung. Durch einen neuen Art. 17a MwStSystRL soll hier eine einheitliche Regelung eingeführt werden, nach der im Grundsatz eine innergemeinschaftliche Direktlieferung durch den auslandsansässigen Einlagerer an seinen letztendlichen Abnehmer im anderen Land im Zeitpunkt der Auslagerung zu fingieren ist, wenn zum Zeitpunkt der Verfügungsmachtübertragung bestimmte

Bedingungen erfüllt sind.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

IV. Exportkontrolle: Exportkontrollrechtliche Vertrags- bzw. AGB-Gestaltung

Außenwirtschaftsrechtliche Beratung setzt oftmals zu einem Zeitpunkt ein, zu dem der (Kauf)Vertrag bereits geschlossen ist, etwa, wenn sich Ausfuhrgenehmigungen verzögern, nicht erteilt wurden oder der Ausführer inzwischen für möglich hält, dass die Ausfuhr (entgegen ursprünglicher Annahmen) eventuell doch genehmigungspflichtig oder sogar verboten ist. Zuweilen ergeben sich solche Fragen aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen, in anderen Fällen aber auch, weil inzwischen vorliegende Informationen zum Sachverhalt die exportkontrollrechtliche Bewertung der Transaktion in ein neues Licht rücken. Besonders problematisch ist es, wenn ein EU-embargorechtliches Verkaufsverbot übersehen und gleichwohl bereits ein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen wurde (dazu weiter unten: Verkaufsverbots-Fall).

In jüngster Zeit stellt sich (gerade mit Blick auf die zuletzt in der Anlage ergänzte sog. Blocking- bzw. Anti-Boycott-VO 2271/96 der EU) oftmals die Frage, inwiefern deutsche Unternehmen ihre Leistung unter Berufung auf U.S.-rechtliche (Re-)Exportkontroll- bzw. Embargoregelungen verweigern können (dazu unten: Fall: Leistungsverweigerung wg. entgegenstehendem U.S.-Recht).

Im Ergebnis resultieren aus solchen Fällen durchaus komplexe zivil-, straf- und compliance-rechtliche Fragestellungen. Über Verträge bzw. AGB können Listungen / Genehmigungspflichten / Verbote und (künftige) Sanktionen sowie deren komplexe zivilrechtliche Folgewirkungen bereits bei der Angebotsabgabe Berücksichtigung finden.

Besonders evident ist der Regelungsbedarf im Bereich (möglicher) Embargos: So verbietet etwa Art. 4a Abs. 1 i.V.m. Anhang III Iran-Embargo VO 267/2012 bereits den Verkauf bestimmter Dual-use-Güter (MTCR-Güter). Hinsichtlich dieser Güter ist nicht nur die Ausfuhr verboten, sondern bereits der Abschluss eines schuldrechtlichen rechtsverbindlichen (Kauf)Vertrages mit Iranischen Personen und damit insbesondere die Abgabe bindender Angebote. Im Bereich der Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern ist hingegen erst der auf den Verkauf folgende Ausfuhrvorgang selbst beschränkt.

Für Unternehmen gilt es, sicherzustellen, dass das deutsche/EU-Exportkontrollrecht eingehalten wird und dass aus diesem auch in zivilrechtlicher Hinsicht keine negativen Rechtsfolgen erwachsen. So ist etwa Vorsorge dafür zu treffen, dass

- das Angebot auf Abschluss eines (Kauf)Vertrages nicht bindend ist, soweit sich bereits der Verkauf als solcher als außenwirtschaftsrechtlich genehmigungspflichtig oder sogar verboten erweisen könnte.
- auch im Hinblick auf zivilrechtliche Folgewirkungen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass sich nach Vertragsschluss Änderungen im Genehmigungsrecht ergeben, zum Beispiel durch neue bzw. verschärfte Sanktionen, die einen Vertragsschluss nicht mehr zulassen und/oder Erfüllungsverbote vorsehen.
- etwa nicht erteilte Genehmigungen oder Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nicht im Wege zivilrechtlicher Haftung für Leistungsstörungen auf den Verkäufer zurückfallen.

Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen sind verkürzt gesagt in zweierlei Hinsicht bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen:

1. Zum einen sind sie i.d.R. straf- und bußgeldbewährt. In bestimmten eng umgrenzten Fällen (dazu unten: Verkaufsverbot-Fall) lässt sich vertraglich sicherstellen, dass nicht gegen diese verstoßen wird (straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Betrachtung). Insoweit muss allerdings eindringlich betont werden, dass z.B. die Kenntnis von einer sensiblen (genehmigungspflichtigen oder sogar verbotenen) Verwendung selbstverständlich *nicht* durch vertragliche Regelungen "ausgehobelt" werden kann: Wer eine solche Kenntnis hat, ist und bleibt strafrechtlich verantwortlich, auch wenn ein Vertrag eine solche sensible Verwendung ausdrücklich ausschließt.
2. Zum anderen sind die zivilrechtlichen Folgen von Verboten und Genehmigungserfordernissen zu berücksichtigen und es ist vertraglich sicherzustellen, dass daraus keine negativen Rechtsfolgen, etwa Schadenersatzpflichten, erwachsen (zivilrechtliche Betrachtung).

Ausgangspunkt vertragsgestaltender Überlegungen müssen die zivilrechtlichen Rechtsfolgen außenwirtschaftsrechtlicher Verbote bzw. Genehmigungspflichten sein. Dabei ist ein Genehmigungserfordernis (§ 4 Abs. 3 Alt. 2 AWG) streng vom absoluten Verbot (§ 4 Abs. 3 Alt. 1 AWG) zu unterscheiden:

- § 15 Abs. 1 S. 1 AWG ordnet die (schwebende) Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte an, die ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen werden. Er sichert damit ausschließlich den

Genehmigungsvorbehalt des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AWG ab.

- Rechtsgeschäfte, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen ein gesetzliches Verbot des deutschen bzw. unmittelbar geltenden europäischen Rechts verstoßen, sind hingegen gemäß § 134 BGB nichtig.

Ausdrückliche vertragliche Regelungen werden durch die o.g. in § 15 AWG und § 134 BGB angeordneten Unwirksamkeits- bzw. Nichtigkeits-Rechtsfolgen keinesfalls obsolet: Diese Rechtsfolgen treten nämlich nur dann ein, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach deutschem Recht bewertet wird und schließen sekundärrechtliche Folgen wie Schadenersatzansprüche nicht zwingend aus.

Verkaufsverbot-Fall

Die (in § 134 BGB angeordnete) zivilrechtliche Nichtigkeit eines etwa gegen das Vertragsschlussverbot des Art. 4a Abs. 1 i.V.m. Anhang III Iran-Embargo VO 267/2012 verstoßenden (Kauf-)Vertrages schließt zudem *nicht* die Strafbarkeit eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Vertragsschlussverbot aus. Ein objektiver Verstoß gegen das Vertragsschlussverbot kann vielmehr nur dadurch verhindert werden, dass es gar nicht erst zu einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung zum Verkauf kommt: Solange der Verkäufer das Wirksamwerden des Kaufvertrages etwa im Rahmen eines aufschiebend bedingten Angebotes (§ 158 Abs. 1 BGB) noch nicht aus der Hand gegeben hat und den Vertragsschluss damit noch unabhängig von dem Verhalten seines Vertragspartners verhindern kann, ist mangels rechtlich durchsetzbarer Verpflichtung auch noch kein "Verkaufen" i.S. eines außenwirtschaftsrechtlichen Verkaufsverbotes zu bejahen. Durch die aufschiebende Bedingung verstößt das Rechtsgeschäft nicht gegen ein gesetzliches Verbot (-> keine Nichtigkeit gemäß § 134 BGB). Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung bestehen mangels vertraglicher Vereinbarung keine Primäransprüche auf Zahlung bzw. Lieferung.

Fall: Leistungsverweigerung wg. entgegenstehendem U.S.-Recht

Festzuhalten ist zudem, dass U.S.-Recht aus deutscher bzw. EU-Sicht nicht zu beachten ist: BAFA, Zoll und andere deutsche Behörden wie auch deutsche Gerichte bzw. der EuGH richten sich nicht nach dem U.S.-Recht und prüfen dessen Einhaltung auch nicht (vgl. auch LG Hamburg, 03.12.2014 - 401 HKO 7/14, VersR 2015, 1024: Ausländische Verbotsnormen sind keine Verbotsgesetze i.S.d. §134 BGB und besitzen im Inland unmittelbar keine Verbindlichkeit).

Dies hat auch Einfluss auf die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen zu Zulieferern und Abnehmern: Ohne Einbeziehung des aus U.S.-Sicht anwendbaren U.S.-Rechts in den Vertrag können Verkäufer/Käufer sich gegebenenfalls zivilrechtlich nicht auf (Leistungs-)Hindernisse berufen, die aus dem U.S.-Recht resultieren (mögliche Folge: Schadenersatz): Bei einem Liefervertrag sind Verkäufer z.B. grundsätzlich zivilrechtlich weiterhin zur Lieferung verpflichtet, wenn diese Lieferung ausschließlich nach U.S.-Recht (nicht jedoch nach deutschem bzw. EU-Recht) verboten bzw. genehmigungspflichtig wäre. Um ein solches Leistungsverweigerungsrecht zu

begründen und zugleich Schadenersatzfolgen zu verhindern, müssen Verkäufer das U.S.-Recht ausdrücklich durch eine vertragliche Vereinbarung in die Vertragsbeziehung "hineinholen", freilich nur, „soweit das deutsche bzw. EU-Recht der Anwendung von U.S.-Recht nicht entgegensteht“ (etwa die Blocking- bzw. Anti-Boycott-VO 2271/96 der EU).

Es ließen sich noch viele weitere Anknüpfungspunkte für exportkontrollrechtlich bedingten Regelungsbedarf nennen (etwa im Bereich von Informationspflichten, des Umgangs mit Verzögerungen aufgrund erforderlicher Genehmigungen etc.). Rufen Sie uns gerne kurzerhand unverbindlich an oder schreiben Sie uns, wenn Sie insoweit über eine Optimierung/Ergänzung Ihrer AGB nachdenken. Wir beraten Sie gerne.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)